

Steuerberaterrecht

»DB1291977

Steuerberaterhaftung: Für den Beginn der Verjährung erforderliche Kenntnis des Mandanten i.S.v. § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB

Bekanntermaßen kommt es seit 2004 in Steuerberater- und Rechtsanwaltsregressen für den Beginn der Verjährung nicht mehr nur auf den Zeitpunkt des Entstehens des Schadensersatzanspruchs an, sondern auch auf die Kenntnis des Mandanten von den den Anspruch begründenden Umständen. Der für die Haftung der Steuerberater und Rechtsanwälte zuständige IX. Zivilsenat des BGH hat mit Urteil vom 25.10.2018 – IX ZR 168/17, anschaulich dargestellt, unter welchen Umständen eine den Verjährungsbeginn auslösende Kenntnis des Mandanten angenommen werden kann und wann der Mandant sich die Kenntnis seines nach Schadensentstehung eingeschalteten Rechtsanwalts zurechnen lassen muss.

BGH, Urteil vom 25.10.2018 – IX ZR 168/17

DER-BETRIEB Nr. 03 18.01.2019

Emil Brodski, RA und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, SLB
Klopper Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH München
Kontakt: autor@der-betrieb.de

I. Sachverhalt

Der Kläger fordert von seinem ehemaligen Steuerberater Schadensersatz, u.a. weil Letzterer ihn im Zusammenhang mit der Neugründung eines Gewerbes unrichtig beraten und es zudem versäumt hat, ihn über die mögliche Nichtanerkennung seines Gewerbebetriebs und der daraus folgenden fehlenden Möglichkeit einer Verrechnung der Verluste mit anderen Einnahmen aufzuklären. Gegen die 2009 ergangenen belastenden Bescheide des Finanzamts hat der Kläger dem Rat seines Steuerberaters folgend zunächst Einspruch einlegen und diesen im Jahr 2013 von einem zwischenzeitlich mandatierten Rechtsanwalt zurücknehmen lassen. Die am 29.12.2014 beim LG Würzburg eingegangene Klage gegen den

Steuerberater hat das LG wegen Verjährung abgewiesen, das OLG Bamberg hat das Ersturteil im Beschlusswege bestätigt. Der BGH hat die Entscheidung des OLG aufgehoben und zur neuen Verhandlung dorthin zurückverwiesen.

II. Entscheidung

- Anders als das OLG vermochte der BGH eine grob fahrlässige Unkenntnis des Klägers über die den Anspruch begründenden Umstände i.S.v. § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB nicht darin zu erkennen, dass der Kläger aufgrund der 2009 ergangenen Steuerbescheide und eines Schreibens des Finanzamts vom 08.08.2009 wusste, dass das Finanzamt die Voraussetzungen für die Verrechnungen der Verluste nicht für gegeben erachtete. Denn, so der BGH, ein nachteiliger Steuerbescheid oder eine Mitteilung des Finanzamts vermittelt keine Kenntnis der steuerrechtlichen Lage, wenn der vom Mandanten beauftragte Steuerberater, gegen den sich der Schadensersatzanspruch richtet, die im Bescheid oder im Schreiben vertretene Ansicht als unrichtig bezeichnet und zur Einlegung eines Rechtsbehelfs rät. Es könne, so der BGH weiter, vom Mandanten regelmäßig nicht erwartet werden, einen weiteren Steuerberater zu beauftragen, um die Richtigkeit der Auskünfte und Empfehlungen seines Beraters zu überprüfen.
- Soweit das OLG dem Kläger das Wissen seines erst im steuerrechtlichen Einspruchsverfahren eingeschalteten Rechtsanwalts zugerechnet hat, hielt der BGH die hierzu getroffenen Feststellungen des Berufungsgerichts nicht für ausreichend. Zwar müsse sich, so der BGH, der Mandant das Wissen oder die grob fahrlässige Unkenntnis eines neuen Rechtsanwalts entsprechend § 166 Abs. 1 BGB und mit Rücksicht auf Treu und Glauben zurechnen lassen. Allerdings könnten Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis des neuen Beraters frühestens ab dem Zeitpunkt seiner Beauftragung zugerechnet werden. Ferner, so der BGH, komme es auf den Inhalt des dem neuen Berater erteilten Mandats an. Kenntnisse oder die grob fahrlässige Unkenntnis des „Neuen“ seien jedenfalls dann zuzurechnen, wenn dieser mit der Verfolgung von Schadensersatzansprüchen gegen den früheren Berater beauftragt werde. Und auch dann, wenn der neue Berater mit der Fortführung oder Überprüfung des ersten, dem späteren Anspruchsgegner

erteilten Mandats beauftragt wird, auf welchem der Schadensersatzanspruch beruht, komme eine Zurechnung regelmäßig in Betracht.

- Der BGH hat die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das OLG zurückverwiesen, das Feststellungen dazu zu treffen haben wird, wann genau der Mandant seinen neuen Berater in dem immerhin etwa vier Jahre dauernden Einspruchsverfahren beauftragt hat. Zudem hat der BGH dem OLG aufgegeben zu klären, welchen Inhalt der dem Rechtsanwalt erteilte Beratungsauftrag hatte und wann der Anwalt seinerseits die dem Kläger zuzurechnende Kenntnis von Schaden und Schädiger erlangt hat oder zur Meidung des Vorwurfs grober Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

III. Praxishinweise

Der Gesetzgeber wollte mit der Anpassung der Verjährung im Bereich der Beraterhaftung an die allgemeinen kenntnisabhängigen Regelungen dem Umstand Rechnung tragen, dass es für einen Mandanten regelmäßig schwierig zu beurteilen ist, ob sein Berater fehlerhaft gearbeitet hat und ob ihm hieraus ein Schaden entstanden ist, umso mehr, als sich dies bei längeren Rechtsstreitigkeiten oft sehr spät herausstellt (BGH vom 06.02.2014 – IX ZR 245/12, DB 2014 S. 655). Der BGH hat diesen gesetzgeberischen Willen zur dahin lautenden Formel verarbeitet, dass in Beraterregressen nur dann Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis i.S.v. § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB angenommen werden könne, wenn der Mandant nicht nur die wesentlichen tatsächlichen Umstände kenne, sondern auch Kenntnis von solchen Tatsachen erlangt habe, aus denen sich für ihn – gerade wenn er juristischer Laie ist – ergebe, dass der Berater von dem üblichen rechtlichen Vorgehen abgewichen oder Maßnahmen nicht eingeleitet habe, die aus rechtlicher Sicht zur Vermeidung eines Schadens erforderlich waren (st. Rspr.: BGH vom 06.02.2014, a.a.O.; vom 15.12.2016 – IX ZR 58/16, RS1228205; so auch das besprochene Urteil). Folglich kann Kenntnis nicht bereits dann angenommen werden, wenn dem geschädigten Mandanten der ihn belastende Steuerbescheid oder (BGH vom 06.02.2014, a.a.O.) eine nachteilige Gerichtsauffassung bekannt werden.

Redaktioneller Hinweis:

Volltext-Entscheidung online unter RS1289824.